

VID | Am Zirkus 3 | 10117 Berlin

An die Mitglieder der Ausschüsse
Recht, Wirtschaft, Finanzen sowie Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

Berlin, 24.01.2025

Insolvenzrechtliche Anregungen für die kommende Legislaturperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon im abgelaufenen Jahr 2024 hat das Insolvenzgeschehen in Deutschland mehr Beachtung und Medienpräsenz erfahren als in den Jahren zuvor. Diese Entwicklung wird sich im Jahr 2025 voraussichtlich fortsetzen. Wie Sie dieser hier verlinkten Graphik¹ entnehmen können, steigen die Unternehmensinsolvenzen deutlich, aber bei weitem nicht dramatisch. Das statistische Bundesamt rechnet für das Jahr 2024 mit rund 21.000 Unternehmensinsolvenzen. Damit sind wir noch weit entfernt von den Spitzenwerten der Jahre 2009 bzw. 2004 mit 33.000 bzw. 39.000 Unternehmensinsolvenzen.

Nach der umfangreichen Aussetzung insolvenzrechtlicher Regeln zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und den durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Unterstützungsmaßnahmen ist die deutsche Wirtschaft wieder in ein Marktumfeld zurückgekehrt, in dem auch langfristige Faktoren wirken. Dazu gehören insbesondere die anhaltende Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft, der demographische Wandel sowie die Digitalisierung und KI. Insolvenzen dienen der Marktbereinigung, gerade dort wo tragfähige Geschäftsmodelle nicht mehr vorhanden sind.

Rolle des Insolvenzrechts bei der Entwicklung der aktuellen Insolvenzzahlen

In diesem Umfeld hat sich das deutsche Insolvenz- und Restrukturierungsrecht bemerkenswert gut bewährt. Ergänzt durch eine Reihe von sanierungsorientierten Reformen seit der Finanzkrise 2008/2009 bietet es heute gestärkte

Verband
Insolvenzverwalter
und Sachwalter
Deutschlands e.V.

Vorstand:
Dr. Christoph Niering
(Vorsitzender)
Michael Bremen
Dr. Marc d'Avoine
Dr. Robert Hänel
Jutta Rüdlin

Geschäftsführer:
Dr. Daniel Bergner

Berlin:
Am Zirkus 3
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30/20 45 55-25
Fax: +49 (0)30/20 45 55-35
E-Mail: info@vid.de
Internet: www.vid.de

¹ Aktuelle Zahlen und Fakten zum Insolvenzgeschehen, © Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID)/Dezember 2024: https://www.vid.de/wp-content/uploads/2024/12/VID_Factsheet_Dez_2024_Online.pdf

Seite 2

Sanierungsinstrumente für insolvente und insolvenznahe Unternehmen. Die überkommene Vorstellung von einer Zerschlagung und Vernichtung wirtschaftlicher Existenzgrundlagen durch Insolvenzverfahren ist zwar noch in vielen Köpfen – auch politischer Entscheidungsträger – präsent. Sie beruht aber zum einen auf der fehlenden Trennung zwischen dem Phänomen und dem Bewältigungsmechanismus: Ein Insolvenzverfahren ist nicht die Materialisierung einer Insolvenz, sondern das Mittel zu deren Bewältigung, wenn Präventionsmaßnahmen nicht ergriffen wurden oder versagt haben. Zum anderen ist die Zerschlagungsprämissen schon seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung abgelöst durch sanierungsfördernde Rahmenbedingungen, die eine Fortführung ermöglichen, wenn sie wirtschaftlich tragfähig ist.

Anderenfalls kommt das Insolvenzrecht seiner Aufgabe effektiv nach, für eine schnelle und rechtssichere Neuallokation von Vermögenswerten und eine Neuorientierung von Arbeitnehmern zu sorgen, die in der aktuellen Arbeitsmarktsituation – auch und gerade wegen des massenhaften Austritts älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsmarkt – an vielen Stellen dringend gesucht werden.

In beiden Funktionen, als Katalysator einer Sanierung oder eines geordneten Marktaustritts, unterstützt das deutsche Insolvenz- und Restrukturierungsrecht betroffene Unternehmen, ohne Wettbewerb oder Märkte zu beeinträchtigen.

Das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht kann zwar tiefgreifende Veränderungen der Wirtschaft nicht verhindern. Es kann sie aber in einer Art und Weise beherrschbar machen, die grundlegende Strukturentscheidungen unserer Wirtschaftsordnung bewahrt und erhält. Daher halten wir in der Debatte um eine europäische Harmonisierung des Insolvenzrechts auch die Orientierung an einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger, wie sie § 1 InsO formuliert, für eine richtungsweisende und richtige Entscheidung des deutschen Rechts. Sie sollte unbedingt bewahrt werden.

Berufsrecht für FunktionsträgerInnen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren

Ein verfassungsrechtlich anerkannter Beruf ohne gesetzlich geregeltes Berufsrecht? Eine befremdliche Situation, umso mehr als die FunktionsträgerInnen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren Verwalter fremden Vermögens sind und häufig umfassende unternehmerische Verantwortung tragen.

Durch den erwähnten Wandel zu sanierungsorientierten Rahmenbedingungen macht sich das Fehlen eines Berufsrechts zunehmend negativ bemerkbar, nicht zuletzt im internationalen Vergleich und Wettbewerb. FunktionsträgerInnen in Insolvenz- und Restrukturierungs-

Seite 3

verfahren treffen heute auf eine Fülle rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen. Sie sind in Krisensituationen nicht nur damit befasst, Beurteilungen und Entscheidungen zu treffen, sondern auch ihre Moderations- und Vermittlungstätigkeit ist gefragt.

Im europäischen und internationalen Umfeld ist es selbstverständlich geworden, dass diese Berufsgruppe wegen ihrer besonderen Anforderungen allgemeinverbindlichen Regeln und einer allgemeinen Kontrolle und Überwachung unterliegt. Nicht so in Deutschland. Dies sollte sich in der zu Ende gehenden Legislaturperiode auch auf Initiative der Justizministerkonferenz mit der Einführung einer Berufskammer und eines eigenständigen Berufsrechts ändern. Der ausgearbeitete Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums wurde bisher aber noch nicht veröffentlicht.

Unser Berufsverband hat diese Pläne nachdrücklich unterstützt. Wir tun dies in dem Bewusstsein, dass eine neue Regulierung auch zusätzliche Belastungen für die BerufsträgerInnen bedeuten kann. Diesen Belastungen stehen aber wichtige Vorteile gegenüber. So würde das aufwändige und oftmals redundante Bewerbungsverfahren bei jedem Gericht entfallen. Die berufliche Qualifikation der BewerberInnen könnte in einem schlanken und einheitlichen Verfahren überprüft werden. Festgestelltes Fehlverhalten von BerufsträgerInnen könnte erstmals zu einem bundesweit wirksamen Verlust der Zulassung führen. Im Ergebnis wären Justiz und BerufsträgerInnen gleichermaßen entlastet und der Rechtsverkehr hätte neben einer Qualifikationssicherung die Gewissheit einer angemessenen beruflichen Aufsicht, deren Kosten nicht durch den Steuerzahler getragen werden müssten.

Digitalisierung zur Entlastung und Reduzierung von Kosten

Mit zahlreichen Initiativen und Maßnahmen haben Bundes - und Landesgesetzgeber in den letzten Jahren den Versuch unternommen, die überfällige Digitalisierung von gerichtlichen Verfahren voranzubringen. Im Bereich des Insolvenzrechts sind durch den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Ausweitung des Einsatzes elektronischer Gläubigerinformationssysteme bereits einige Schritte umgesetzt worden. An vielen Stellen bleibt die Digitalisierung aber leider bis heute weit hinter den Möglichkeiten zurück.

Dabei muss man den Blick nur in unser Nachbarland Belgien richten, um eine gelungene Digitalisierung von Insolvenzverfahren zu sehen, die Gerichte und Verfahrensbeteiligte entlastet und belegbar Verfahren beschleunigt, ohne die Staatskasse zu strapazieren oder den Zugang zum Recht zu behindern. Über drei Sprachgrenzen hinweg ist es in Belgien gelungen, mit den Plattformlösungen RegSol und JustRestart (<https://www.regsol.be/>) ein stabiles, ausgereiftes und kostengünstiges System für Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzverfahren aufzubauen.

Seite 4

Damit existiert bereits ein überzeugendes und schnell umsetzbares Vorbild für eine bundeseinheitliche Lösung in Deutschland. Soll Digitalisierung die Effizienz steigern und Komplexität reduzieren, statt sie zu erhöhen, erfordert dies eine Standardisierung und keine Zersplitterung durch föderale Strukturen. Einfache Anmeldung und Kommunikation, umfassende Information und klare Verfahrenssteuerung sind greifbare Vorteile gegenüber einer komplizierten und langwierigen Einbindung in ganzheitliche Justizsysteme, die so unterschiedlichen Verfahren wie Zivilprozess und Insolvenzverfahren nicht in gleicher Weise gerecht werden können.

Der VID unterstützt nachdrücklich die Einführung einer solchen Verfahrenslösung. Wir hoffen darauf, dass bis dahin aber auch zusätzliche, flankierende Verbesserungen möglich sind. Dies betrifft etwa die Regelungen zur elektronischen Forderungsanmeldung und Kommunikation mit dem Gericht oder zur Archivierung von Aktenbeständen. Hier können schon heute Maßnahmen umgesetzt werden, die zur Reduzierung von Kosten und Komplexität beitragen.

Vergütung reformieren

Die Vergütung von FunktionsträgerInnen in Insolvenzverfahren, geregelt in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV), sollte angesichts wachsender Kritik aller Verfahrensbeteiligten an den bestehenden Regelungen auf eine erneuerte gesetzliche Grundlage gestellt werden. Diese Kritik entzündet sich immer wieder an Intransparenz und Unberechenbarkeit eines Vergütungssystems, das wichtige Parameter in unbestimmte Rechtsbegriffe fasst und mit einem nicht abschließenden Beispielkatalog von Zu- und Abschlägen zu teilweise nicht mehr nachvollziehbaren und uneinheitlichen Ergebnissen kommt.

Die Lösung liegt nicht in einem radikalen Umbau oder einer Neuorientierung an Stundensätzen, die falsche Anreize setzen würden. Stattdessen sollte eine klare gesetzliche Regelung der Regelaufgaben eingeführt werden, die in jedem Verfahren durch den in § 2 InsVV abgebildeten Regelsatz abgedeckt sind. Die durch das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 erhobenen Daten bieten eine ausreichende und vor allem empirische Basis für eine solche Bestimmung. Wir haben dazu jüngst einen Vorschlag gemacht, der bereits veröffentlicht wurde.²

Verbraucherinsolvenz vereinfachen

Trotz zuletzt wieder gestiegener Fallzahlen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren bis heute durch hohe formale Hürden und rechtliche Hindernisse geprägt. Das obligatorische

² Die Regel kommt vor dem Fall. Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls: https://www.vid.de/wp-content/uploads/2025/01/Titel_Die-Regel-kommt-vor-dem-Fall_INDat-Report-10_2024_VOe-18-12-2024.pdf.

Seite 5

Antragsformular umfasst aktuell mit Erläuterungen 45 Seiten. Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, das mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft trat, verkürzte zwar den Zeitraum zur Erlangung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre. Gleichzeitig wurden aber an mehreren Stellen die rechtlichen Bedingungen zur Erlangung einer tatsächlichen Schuldbefreiung verschärft. Eine Vereinfachung und Entschärfung dieser Situation sollte vor dem Hintergrund anhaltend hoher Verschuldungsraten so bald wie möglich umgesetzt werden.

Steuerrecht und Insolvenzrecht harmonisieren

Die Schnittstellen zwischen Steuerrecht und Insolvenzrecht sind vielfältig. Beide Gebiete sind komplex. Eine Harmonisierung ist nicht erreicht, wenngleich in den vergangenen Jahren diverse Fragen im Steuerrecht und im Bilanzierungsrecht mit Insolvenzbezug aufgearbeitet und zum Teil auch geklärt werden konnten, siehe etwa die Neufassung des § 55 Abs. 4 InsO und die Behandlung der Umsatzsteuer in verschiedenen Phasen der Eigenverwaltung aber auch des Regelinsolvenzverfahrens. Wir regen erneut und eindringlich eine Verbesserung der Schnittstellen an, um die Steuergerechtigkeit, Verlässlichkeit im Verhältnis Staat Bürger aber auch den Austausch zwischen Gerichten, Institutionen, Behörden und der Finanzverwaltung zu verbessern. Einzelheiten gerade zu Disharmonien in der Sanierungs- und Restrukturierungspraxis betr. Insolvenzsteuerrecht sind Gegenstand diverser Ausführungen unseres Verbandes aber auch der regelmäßig mit dem BMF geführten Gespräche. Darauf nehmen wir Bezug und liefern konkrete Details gerne in strukturierter Form.

Wir könnten diese Aufzählung noch um viele wichtige Einzelpunkte verlängern, beschränken uns aber auf wesentliche, für die weitere Rechtsentwicklung in der kommenden Legislaturperiode dringende Maßnahmen und Entscheidungen.

Die aktuell schwierige Umbruchzeit für die deutsche Wirtschaft lässt nach unserem Eindruck auch im Insolvenz -und Restrukturierungsrecht keine langen Denkpausen zu. Für die anstehenden Diskussionen und Erläuterungen stehen wir Ihnen deshalb als Verband der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Niering

Vorsitzender